

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

19. August 2020

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021; Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Lärmschutz-Verordnung (LSV) im Rahmen des Verordnungspakets Umwelt Frühling 2021 Stellung nehmen zu können.

Wir haben es sehr geschätzt, dass eine breit abgestützte Begleitgruppe mit Interessenvertretern, namentlich der Konferenz der Kantonsingenieure (KIK), der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) und des Cercle Bruit, an der Anpassung der betroffenen Artikel in der Lärmschutz-Verordnung (LSV) sowie bei der Ausgestaltung der Erklärungen mitarbeiten konnte. Die Akzeptanz und das Verständnis für die Ausgestaltung der Anpassungen der LSV und die Auswirkungen auf die neuen Programmvereinbarungen konnten so verbessert werden. Die Anpassungen der LSV werden in den Art. 21–24 erfolgen und basieren auf dem unveränderten Art. 50 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz. (Umweltschutzgesetz, USG).

1. Art. 21 Abs. 1 LSV (Beitragsberechtigung Hauptstrassen)

An Hauptstrassen werden wie bisher keine Beiträge durch die Programmvereinbarungen gesprochen. Gemäss Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG) richten sich die Globalbeiträge nach der Strassenlänge, der Verkehrsstärke inklusive Umweltbelastung und der Höhenlage. Die finanziellen Mittel sind in den KM-Globalen für die einzelnen Kantone vereinbart. Dies ist in Art. 27 MinVG (*bei den Hauptstrassen sind die Kosten dieser Massnahmen mit den Globalbeiträgen abgegolten*) mit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) am 1. Januar 2008 festgehalten. Jedoch sind 2008 keine entsprechenden Erhöhungen der KM-Globalen erfolgt. Auch in der vorliegenden LSV-Revision sind keine entsprechenden Erhöhungen der KM-Globalen vorgesehen (im Kanton Aargau würde sich der Bundesbeitrag der Strassenlärmsanierung ab 2008 für Hauptstrassen auf ca. 7 Millionen Franken belaufen, bei einem Bundesbeitrag für die übrigen Strassen von 63 Millionen Franken, was ca. 10 % entspricht).

Antrag

Wir beantragen, dass das Bundesamt für Strassen nun eine entsprechende Erhöhung der bisherigen KM-Globalen vornimmt.

2. Art. 21 Abs. 2 LSV (Beitragsberechtigung übrige Strassen)

Die neue Formulierung (²...*Die Beiträge...werden global im Rahmen von Programmvereinbarungen ... gewährt*) ist sehr wichtig, damit keine festgelegten Strecken vereinbart werden müssen, welche aufgrund von Verzögerungen vor allem im Projektgenehmigungsverfahren und bei der Finanzplanung der Anlagehalter (Kanton und Gemeinden) fortwährend zeitliche Anpassungen bedingen würden.

3. Art. 21 Abs. 3 LSV (Beitragsberechtigung Befristung)

Die Streichung dieses Absatzes ist folgerichtig.

Der Hinweis im erläuternden Bericht zur Änderung der LSV beschreibt, dass eine schrittweise Reduktion der Bundesbeiträge festzusetzen, vorgesehen ist. Grundsätzlich sind wir ebenfalls der Meinung, dass ein gezielter Anreiz hilft, die Lärmsanierung bereits ab Anfang der Programmvereinbarung (PV) ab 2025 intensiv voranzutreiben. Wir gehen davon aus (auch aus der Umfrage im Sommer 2019 der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz [BPUK] bei den Kantonen), dass die meisten Kantone die Strassenlärmsanierungen mit den heutigen Sanierungskonzepten mit der Verlängerung der PV 2016–2022 bis Ende 2024 ausgeführt sein werden. Die Schallschutzfenster und die Lärmschutzwände sollten erstellt beziehungsweise eingebaut sein. Die hohe Anzahl verbleibender Immissionsgrenzwertüberschreitungen, lärmrechtlich saniert mit gewährten Erleichterungen, erfordern weitere Massnahmen an der Quelle wie auch bei den Reifen. Diese noch nicht realisierten Massnahmen an der Quelle (lärmarme Beläge, Geschwindigkeitsreduktionen und Kombinationen dieser beiden Massnahmen) können bei vielen Kantonen politisch noch zeitliche Verzögerungen aufweisen. Zudem sind solche Massnahmen immer an ein Strassenbauprojekt gebunden, welches wegen Ersatz von gemeindeeigenen Werkleitungen, Verzögerungen durch Einwendungen bei der Projektgenehmigung und der Massgabe der finanziellen Mittel jahrelange Verzögerungen erfahren können.

Gemäss Erläuterungsbericht ist vorgesehen: *"Die Beiträge sollen schrittweise abgesenkt werden. Damit die Funktionsweise eines solchen Systems und dessen Zweckmässigkeit gesamthaft beurteilt werden können, braucht es periodische Evaluationen. Es wird vorgeschlagen, nach Abschluss zweier ganzer Programmvereinbarungen, also im Jahr 2032, eine Evaluation vorzunehmen."* Diese Festlegung können wir unterstützen. Sie ist in der LSV-Revision jedoch nicht ersichtlich.

Antrag

Wir beantragen deshalb diese Absenkung der Beiträge und die Prüfung nach zwei PV-Perioden in Art. 21 Abs. 3 LSV darzustellen.

4. Art. 22 Abs. 2 Bst. a LSV (Gesuch)

Es ist folgerichtig, dass dieser Absatz 1 Bst. a aufgehoben wird.

5. Art. 22 Abs. 2 Bst. c LSV (Gesuch)

Wir begrüssen die textliche Anpassung. Gleichzeitig verweisen wir bezüglich des Nachweises zur Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen auf unsere Anmerkungen bei Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b.

6. Art. 23 Abs. 2 Bst. a LSV (Programmvereinbarung)

Es ist folgerichtig, dass dieser Absatz 2 Bst. a ersetzt wird durch die klare Formulierung *Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen*.

7. Art. 23 Abs. 2 Bst. a^{bis} LSV (Programmvereinbarung)

Diese Ergänzung ist folgerichtig, weil dieser Hinweis bisher gefehlt hat. Die Schallschutzfenster sind bisher schon separat ausgewiesen worden.

8. Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b LSV (Beitragsbemessung)

Wir begrüssen sehr, dass nebst der Anzahl der unter dem Immissionsgrenzwert geschützten Personen nun auch die Personen mit wahrnehmbarem Nutzen über und unter dem Immissionsgrenzwert in die Beitragsbemessung einfließen. Allerdings müssen die beiden Kategorien klar definiert werden.

Antrag

Im erläuternden Bericht ist aufzunehmen, dass das Bundesamt für Umwelt eine Vollzugshilfe erstellen soll, welche die beiden Kategorien in Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b klar definiert und eindeutige Anweisungen enthält, wie die jährliche Berichterstattung zu diesen Zahlen zu erfolgen hat.

9. Art. 24 Abs. 2 LSV (Beitragsbemessung)

Es werden bis Ende 2024 gesamtschweizerisch nicht alle Schallschutzfenster eingebaut sein.

Antrag

Die Subvention der Schallschutzfenster mit Fr. 400.– soll um eine Programmvereinbarung, das heisst bis Ende 2028 beibehalten werden. Ein völliger Verzicht auf eine Fenstersubvention hätte eine Änderung von Art. 50 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz. (Umweltschutzgesetz, USG) zur Folge, was mit dieser Mittelanpassung ab 2029 nicht notwendig ist.

Subventionierung von lärmarmen Belägen

Gemäss der BPUK-Umfrage bei den Kantonen im Sommer 2019 werden lärmarme Beläge grundsätzlich von 16 Kantonen bereits teilweise eingesetzt. Fünf Kantone haben dies zukünftig vorgesehen. Bei einem Kanton verhindert die Höhenlage die Anwendung und ein weiterer Kanton will verzichten, weil er einen schnellen Abfall der Lärmwirkung befürchtet.

Viele Kantone sehen sich zukünftig mit der Anwendung von Temporeduktionen auf 30 km/h konfrontiert, gefordert durch Einwendungen oder als Konzept zur Reduktion der Strassenlärmbelastung. Dieses Vorgehen wird häufig durch die politische Haltung im Kanton gebremst.

Der immer stärkere Effort für die Verwendung von lärmarmen Beläge muss durch monetäre Anreize weiter gestützt werden. Art. 50 Abs. 1 Bst. b USG spricht nur von Lärm- und Schallschutzmassnahmen bei Sanierungen und somit gilt nur eine einmalige Subvention eines Sanierungsbelags. Der Schwung bei den Kantonen kann gehalten werden oder sogar noch zunehmen, diese Beläge anzuwenden, wenn auch der bauliche Unterhalt des Belags subventioniert würde. Wenn ein akustisch besserer Sanierungsbelag (zum Beispiel von einem kb-Wert von 3 dB zu einem kb-Wert von -4 dB) eingesetzt wird, gilt für diese wahrnehmbare Verbesserung die volle Subvention des Bundes.

Antrag

Im Rahmen der Diskussionen zum Regelungskonzept der Lärmbekämpfung gemäss Punkt 1.01 des Nationalen Massnahmenplans Lärm soll der bauliche Unterhalt der lärmarmen Beläge ebenfalls subventioniert werden. Dies bedingt eine Anpassung des USG und der LSV.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- polg@bafu.admin.ch